

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Vorläufiger Verzicht auf die Neuwahl der Samtgemeindegemeinderin oder des Samtgemeindegemeinders und Verlängerung der Amtszeit der Samtgemeindegemeinderin
--

Beschlussvorschlag:

Auf die im Zeitfenster vom 01.03.2014 bis 31.10.2014 erforderliche Wahl der Samtgemeindegemeinderin oder des Samtgemeindegemeinders wird gem. § 80 (3) NKomVG für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit der Samtgemeindegemeinderin Ruth Naumann vorläufig verzichtet.

Ggf.: Zugleich beschließt der Samtgemeinderat gem. § 80 (5) Satz 7 NKomVG die Verlängerung ihrer Amtszeit bis zur Amtsaufnahme eines neu gewählten Samtgemeindegemeinders oder einer neu gewählten Samtgemeindegemeinderin.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Die Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt haben beschlossen, sich zum 01.01.2015 zusammenzuschließen. Die Landesregierung wird voraussichtlich in Kürze den entsprechenden Verordnungsentwurf in das Anhörungsverfahren geben. Da die Amtszeit der Samtgemeindegemeinderin am 31.10.2014 endet, wäre innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen (§ 80 Abs. 2 NKomVG). Die Vertretung kann in diesem Fall gem. § 80 Abs. 3 NKomVG beschließen, auf eine erforderliche Wahl für einen festzulegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren nach dem Ablauf der Amtszeit vorläufig zu verzichten. Der Beschluss ist mind. fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit zu fassen.

Erst vom Tag des In-Kraft-Tretens des Zusammenschlusses

(01.01.2015) an sind die kommunalverfassungsrechtlichen Organe handlungsfähig. Nach dem Ablauf der Amtszeit von Frau Naumann ist das Amt somit für zwei Monate nicht besetzt. In diesem Fall hat der allgemeine Vertreter die Verwaltung zu führen. Wenn diese Alternative beschlossen werden soll, wäre nur der Beschluss gem. Abs. 1 des Beschlussvorschlages zu fassen.

Der Samtgemeinderat kann jedoch mit Zustimmung der Samtgemeindebürgermeisterin die Verlängerung ihrer Amtszeit beschließen. Frau Naumann hat erklärt, dass sie für eine solche Verlängerung zur Verfügung steht. Angesichts der sich aus der Fusionsvorbereitung ergebenden zusätzlichen Aufgabenfülle und der Tatsache, dass in diesem Jahr zwei Amtsleiter aus dem aktiven Dienst ausscheiden erscheint eine Verlängerung der Amtszeit von Frau Naumann als Samtgemeindebürgermeisterin bis zum Wirksamwerden des Zusammenschlusses angemessen. Dazu wäre es erforderlich, zusätzlich den Beschluss gem. Abs. 2 des Beschlussvorschlages zu fassen.

In Vertretung

Detlev Prescher

Detlev Prescher Hg